

Deutsches Studienzentrums in Venedig e. V.
München

Satzung

Neufassung am 11. November 2004,
geändert am 21. März 2015
nach der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Präambel

Der Verein „Deutsches Studienzentrum in Venedig e.V.“ wurde im Jahr 1970 im Rahmen der Aktion „Rettet Venedig“ gegründet, um die wissenschaftliche Erforschung der Kultur und Geschichte Venedigs zu unterstützen. Die Gründung erfolgte durch namhafte Wissenschaftler und Persönlichkeiten.¹

Der Verein nutzt im Palazzo Barbarigo della Terrazza das Stockwerkeigentum, das mit Mitteln erworben und restauriert wurde, welche die Fritz Thyssen Stiftung dem Verein zur Errichtung eines Studienzentrums („Centro Tedesco di Studi Veneziani“) zur Verfügung gestellt hatte. Der Palazzo ist ein an der Mündung des Rio di San Polo am Canal Grande gelegenes, in den Jahren 1566 bis 1570 erbautes Renaissancegebäude, welches dem Denkmalschutz unterliegt.

§ 1

Name, Sitz

Der Verein „Deutsches Studienzentrum in Venedig e. V.“ hat seinen Sitz in München.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein ist Träger des Deutschen Studienzentrums in Venedig. Zweck des Vereins ist die Erforschung des kulturellen Erbes Venedigs. Das Deutsche Studienzentrum in Venedig ist eine interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung, die in Venedig Forschungen, insbesondere zur Byzantinistik, Geschichte, Bau- und Kunstgeschichte, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, Musik- und Literaturgeschichte Venedigs und seines Imperiums unter Einschluss aller internationalen Beziehungen

¹ Gründungsmitglieder sind

Prof. Dr. Hans-Georg Beck, Ordinarius für Byzantinistik an der Universität München,
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Adolf Butenandt, Präsident der Max-Planck-Gesellschaft, München,
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Helmut Coing, Direktor des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte und Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats der Fritz-Thyssen-Stiftung, Frankfurt/Main,
Geheimrat Dr. Dr. h.c. Alexander Kreuter, München,
Prof. Dr. Dr. h.c. Julius Speer, Präsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Bonn,
Prof. Dr. Erich Steingräber, Generaldirektor der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen, München,
Vertreter des Bundesministeriums für Forschung und Technologie, Bonn.

sowie des Judentums und der diesen Disziplinen benachbarten Bereiche betreiben und ermöglichen soll. Darüber hinaus fördert das Studienzentrum in Venedig Kunst und Kultur.

- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) Vergabe von Stipendien (von 2 bis zu 24 Monaten) an junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, durch die deren Aufenthalt und Forschungsarbeit in Venedig ermöglicht wird; die Stipendien werden öffentlich ausgeschrieben; die Zahl der gewährten Stipendienmonate für Langzeitstipendien (bis zu zwei Jahren) soll die der Kurzzeitstipendien (bis zu 3 Monaten) deutlich übersteigen.
 - b) Durchführung und finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen und von Forschungsvorhaben sowie die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse.
- (3) Zugleich fördert das Studienzentrum den Aufenthalt junger Künstlerinnen und Künstler aus den Bereichen Bildende Kunst, Literatur, Musik (Komposition) und Architektur in Venedig, deren künstlerisches Schaffen einen Bezug zu Venedig aufweist.
Dies geschieht durch:
- a) Vergaben von Stipendien (3 Monate) an junge Künstlerinnen und Künstler, deren Aufenthalt in Venedig ermöglicht wird.
 - b) Durchführung und finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen und Publikationen von Künstlerinnen und Künstlern.
- (4) Zum Vereinszweck gehören auch der Unterhalt und die Pflege des Stockwerkeigentums am Palazzo Barbarigo della Terrazza.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Vereinsmitteln besteht nicht.

§ 4

Vereinsvermögen und Haushalt

- (1) Der Verein verfügt über Vereinsvermögen und finanziert sich aus öffentlichen Zuwendungen, Drittmitteln, Spenden und gegebenenfalls Mitgliedsbeiträgen.

- (2) Der Verein kann Spenden und Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (3) Ein in Anbetracht der Stiftungsbedingungen und des Vereinszwecks angemessener Anteil der jährlich zur Förderung zur Verfügung stehender Mittel sollen gemäß § 2 Abs. 3 für die Förderung von Kunst und Kultur verwendet werden. Der Anteil der veranschlagten Stipendienmittel für Künstler beträgt mindestens 20 %.

§ 5

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - das Kuratorium
 - der wissenschaftliche Beirat.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für den Verein tätig. Für Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds, die über den regulären Umfang des Amtes hinausgehen, kann das Kuratorium eine angemessene Vergütung beschließen.

§ 6

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können in der Regel nur wissenschaftlich ausgewiesene und tätige Persönlichkeiten der Disziplinen sein, die im Deutschen Studienzentrum gepflegt werden.
- (2) Die gewählten Mitglieder des Kuratoriums sind Mitglieder des Vereins.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand erworben. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (4) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (5) Es können Mitgliederbeiträge erhoben werden. Näheres regelt eine Beitragsordnung des Vorstandes, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins und wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes des Vereins geleitet. Die nicht gewählten Mitglieder im Kuratorium sowie die Direktion nehmen an der Mitgliederversammlung beratend teil.

- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Antrag des Kuratoriums oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen. Sie soll einen Monat nach Eingang des Antrages, spätestens jedoch nach 6 Wochen, tagen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n des Vorstandes in Textform unter Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung ein Monat liegen muss.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß geladen wurde. Die ordnungsgemäße Ladung ist durch den/die Vorsitzende/n festzustellen.
- (6) Die Mitglieder können sich vertreten lassen oder ihre Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 8 e (Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder), § 19 (Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins) und § 20 (Anfallberechtigung). Dem Versammlungsleiter ist zum Beginn der Mitgliederversammlung die schriftliche Vollmacht bzw. Stimmrechtsübertragung zu übergeben. Ein Mitglied darf nur jeweils ein weiteres Mitglied vertreten oder dessen Stimmrecht ausüben.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist.
- (8) Über Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/-in unterzeichnet wird.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Entscheidung über das geplante Arbeits- und Entwicklungsprogramm des Zentrums auf Vorschlag des Vorstandes nach Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirates,
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- c) Entgegennahme und Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht sowie des Jahresberichts auf Vorschlag des Kuratoriums,
- d) Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des Kuratoriums,
- e) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder des Kuratoriums,
- f) Wahl der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates auf Vorschlag des Kuratoriums und des Vorstandes im Benehmen mit dem wissenschaftlichen Beirat,
- g) Wahl der Vertreter der Mitgliederversammlung im Kuratorium,
- h) Ausschluss von Mitgliedern,
- i) Wahl der Ehrenmitglieder,
- j) Erlass einer Beitragsordnung und Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- k) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,

- l) Beschlussfassung über außergewöhnliche Maßnahmen, die Stellung und Tätigkeit des Vereins erheblich beeinflussen können.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus

dem/der Vorsitzenden,
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und
dem/der Schatzmeister/in.

- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wählbar oder wieder wählbar sind Vereinsmitglieder, solange sie im Zeitpunkt der Wahl ihre aktive Berufstätigkeit noch nicht beendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt das Vorstandsmitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus, hat das Kuratorium für den Rest der Amtsdauer unverzüglich ein Ersatzmitglied zu berufen.

§ 10

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Grundsätzlich hat jedes Vorstandsmitglied die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und kann im Außenverhältnis den Verein alleine vertreten. Im Innenverhältnis sind die weiteren Vorstandsmitglieder dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
- (2) Der Vorstand hat den Vereinszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere die
- a) Erarbeitung des Arbeits- und Entwicklungsprogramms des Zentrums,
 - b) Vorlage der mittelfristigen Finanzplanung und Aufstellung des Wirtschaftsplans sowie der Jahresabrechnung,
 - c) Vorlage eines schriftlichen Jahresberichts,
 - d) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums,
 - e) Vergabe der Stipendien,
 - f) Anstellung und Kündigung der Mitarbeiter/innen,
 - g) Aufnahme von Mitgliedern,
 - h) Ausschreibung der Stipendien mindestens einmal pro Jahr,
 - i) Erhaltung des Palazzo Barbarigo della Terrazza.
- (3) Die laufenden Geschäfte der Verwaltung des Studienzentrums kann der Vorstand an die Direktion delegieren.
- (4) Der Vorstand des Vereins beantragt die jährlich für das Studienzentrum erforderlichen Mittel und die anteiligen Kosten für die Unterhaltung des Gebäudes sowie die erforderlichen Mittel für Stipendien und Forschungsarbeiten bei den für die Zuwendungsgewährung in Frage kommenden Finanzträgern.

- (5) Dem Vorstand obliegt der jährliche Verwendungsnachweis aller Mittel, die dem Studienzentrum aus öffentlichen Mitteln für seine Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Er hat die Einnahmen und Ausgaben des Vereins aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und über sein Vermögen sowie ein kurzer Bericht über die Erfüllung des Vereinszwecks zu fertigen.
- (6) Der Vorstand hat dem Kuratorium über die Lage des Zentrums, bei wichtigem Anlass dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums und dessen/deren Stellvertreter/in unverzüglich zu berichten.

§ 11

Zusammensetzung und Amtsdauer des Kuratoriums

- (1) Dem Kuratorium gehören an:
 - a) die Gründungsmitglieder des Vereins,
 - b) zwei Vertreter/innen des Zuwendungsgebers,
 - c) ein/e Vertreter/in der Fritz Thyssen Stiftung,
 - d) bis zu fünf Vertreter/innen der Mitgliederversammlung, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes, der/die Vorsitzende des Beirates sowie die Direktion nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
- (3) Das Kuratorium kann zu einzelnen Beratungspunkten Sachverständige einladen.
- (4) Beschlüsse des Kuratoriums in haushaltsrechtlichen Fragen können nicht gegen das übereinstimmende Votum der Mitglieder nach Abs. 1, Buchst. b) gefasst werden.
- (5) Den Vorsitz im Kuratorium führt ein/e Vertreter/in des Zuwendungsgebers. Sein/e/ ihr/e Stellvertreter/in wird vom Kuratorium aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt.
- (6) Die Amtsdauer der von der Mitgliederversammlung gewählten Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich, solange das Kuratoriumsmitglied im Zeitpunkt der Wahl seine aktive Berufstätigkeit noch nicht beendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 12

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Es hat ein umfassendes Informationsrecht. Es bestätigt die Geschäftsordnung für den Vorstand, in der auch die Geschäftsverteilung geregelt ist.
- (2) Das Kuratorium gibt seine Zustimmung zu
 - a) dem Arbeits- und Entwicklungsprogramm des Zentrums,
 - b) der organisatorischen Gliederung des Zentrums,
 - c) der mittelfristigen Finanzplanung und der Feststellung des Wirtschaftsplans,

- d) der Anstellung und Kündigung der Mitarbeiter/innen auf Vorschlag des Vorstandes
- e) Festsetzung einer angemessenen Vergütung für Vorstandsmitglieder.

§ 13

Sitzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird von dem/der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung, des Termins und des Sitzungsortes. Erforderliche Unterlagen sollen den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung übersandt werden.
- (2) In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der/die Stellvertreter/in ohne Abhaltung einer Sitzung Beschlüsse auf schriftlichem Weg herbeiführen, sofern kein Kuratoriumsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (3) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder nach Abs. 5 vertreten ist. Der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in muss anwesend sein.
- (5) Die Kuratoriumsmitglieder können sich vertreten lassen oder ihre Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Namen der Vertreter oder die Stimmrechtsübertragung sind dem/der Vorsitzenden mitzuteilen. Mehr als eine Vertretung darf nicht übernommen werden.
- (6) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (7) Über die Sitzung des Kuratoriums sind Protokolle zu fertigen, in denen der wesentliche Verlauf der Beratungen und der Beschlüsse festgehalten sind. Die Protokolle sind von dem/der Protokollanten/in und dem Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen, das die Sitzung geleitet hat.

§ 14

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Dem wissenschaftlichen Beirat gehören mindestens fünf und höchstens zehn Mitglieder an. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Kuratoriums sein. Mitglieder des Beirats sollen in den Tätigkeitsbereichen des Zentrums nach § 2, Abs. 1 ausgewiesen sein.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich, solange das Beiratsmitglied im Zeitpunkt der Wahl seine aktive Berufstätigkeit noch nicht beendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine weitere Wiederwahl ist aus wichtigem Grund im Einvernehmen mit dem Kuratorium möglich.

- (3) Der Beirat berät den Vorstand und das Kuratorium in der sachlichen Ausstattung des Zentrums. Er macht insbesondere Vorschläge und nimmt Stellung zum Arbeits- und Entwicklungsprogramm des Zentrums und zu den Richtlinien zur Nutzung der Einrichtung. Der Beirat kann vom Kuratorium um gutachterliche Stellungnahmen zur Erfüllung der Aufgaben des Zentrums gebeten werden.
- (4) Der Beirat wird zu seiner konstituierenden Sitzung vom Vorstand schriftlich einberufen. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden. Der Beirat tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes und der/die Vorsitzende des Kuratoriums sowie sein/e Stellvertreter/in können beratend an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Der Beirat kann auch intern beraten und beschließen.
- (6) Der Beirat unterbreitet dem Vorstand zur Beschlussfassung Vorschläge zur Vergabe der wissenschaftlichen Langzeitstipendien.
- (7) Der Beirat berät den Vorstand bei der Auswahl der Direktion des Studienzentrums als Vorschlag für die Zustimmung durch das Kuratorium.

§ 15

Stipendien für Künstler

- (1) Die Künstlerinnen und Künstler werden von einer Jury vorgeschlagen, in der Experten der Kunstsparten des § 2, Abs. 3 vertreten sind.
- (2) Für die Bewerbung und Auswahl gelten die Auswahlgrundsätze für Studienaufenthalte in der Deutschen Akademie Rom Villa Massimo – einschließlich Casa Baldi und der Cité Internationale des Arts in Paris.
- (3) An den Jury-Sitzungen nimmt ohne Stimmrecht die Direktion des Deutschen Studienzentrums in Venedig teil.

§ 16

Direktion

- (1) Der Direktion obliegt die Geschäftsführung des Deutschen Studienzentrums in Venedig. Dabei ist sie dem Vorstand des Vereins gegenüber weisungsgebunden. Zu den Aufgaben der Direktion gehören vor allem:
 - a) Umsetzung der beschlossenen mittelfristigen Forschungsprogramme und Konzepte für wissenschaftliche Tagungen und andere Veranstaltungen sowie die Entwicklung von Vorschlägen hierzu und die Einladung von Gästen;
 - b) Vorschläge zur Vergabe der Kurzzeitstipendien im Benehmen mit dem fachlich zuständigen Mitglied des wissenschaftlichen Beirats;
 - c) Aufbau und Pflege von Kontakten zu wissenschaftlichen und kulturellen Einrichtungen sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens vor allem in Venedig und Italien, aber auch international;
 - d) Enge Kooperation mit von der Bundesregierung geförderten deutschen wissenschaftlichen und kulturellen Einrichtungen in Italien;
 - e) Öffentlichkeits- und Pressearbeit einschließlich des Entwurfs des Jahresberichts;
 - f) Organisatorische Unterstützung der Stipendiaten und der offiziellen Gäste des Studienzentrums vor Ort;
 - g) Zusammenarbeit mit dem Förderverein.

- (2) Die Direktion sollte habilitiert sein oder eine vergleichbare wissenschaftliche Qualifikation aufweisen.
- (3) Die Direktion soll auf drei Jahre angestellt werden. Eine einmalige Verlängerung um zwei Jahre ist möglich. Die Direktion soll alternierend aus unterschiedlichen Fachbereichen (siehe § 2, Abs. 1) ausgewählt werden.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 18 Jahresabrechnung

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand unverzüglich die Jahresabrechnung aufzustellen und durch einen Jahresbericht zu erläutern. Kuratorium und Mitgliederversammlung können gemeinsam beschließen, die Jahresabrechnung durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Die Jahresabrechnung ggfs. nach Prüfung durch den Abschlussprüfer wird über das Kuratorium der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorgelegt. Die Prüfungsrechte der Rechnungsprüfungsbehörden des Bundes bleiben unberührt.

§ 19 Satzungsänderungen, Auflösung

- (1) Änderungen der Satzung sind zulässig, wenn die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint oder die Änderung sonst einer Verbesserung der Vereinsarbeit dient. Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, oder die Auflösung des Vereins sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Vereinszwecks unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Vereinszwecks dem Vorstand und dem Kuratorium nicht mehr sinnvoll erscheint. Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer vorherigen Anhörung der Fritz Thyssen Stiftung und der Zustimmung des Zuwendungsgebers.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen die Steuerbegünstigung des Vereins nicht beeinträchtigen.

§ 20 Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt sein Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen wiederum gemeinnützig für eine interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung in einer dieser Satzung vergleichbaren Weise (§§ 2, 3) zu verwenden hat.

§ 21
Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist München.

§ 22
Inkrafttreten

Die neu gefasste Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Die Satzung ist am 11. November 2004 errichtet worden.